

31.08.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/193

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2020/130

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	23.09.2020 -							
Finanzausschuss	03.11.2020 -							
Verwaltungsausschuss	16.11.2020 -							
Rat	03.12.2020 -							

Beschlussvorschlag

Die als **Anlage 1** zu dieser Drucksache beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Neustadt a. Rbge. wird beschlossen.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls zur Sitzung des Rates erklärt.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2020 und 2021		
Produkt/Investitionsnummer: 1220660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	10.000,00 EUR
Solo	EUR	10.000,00 EUR

Begründung

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 13.08.2020 den Bürgermeister beauftragt, eine Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Neustadt a. Rbge. mit dem Ziel eines Gebührenverzichts für die geschäftliche Sondernutzung für die Jahre 2020 und 2021 vorzulegen.

Der Begriff „geschäftliche Sondernutzung“ wird im städtischen Satzungsrecht nicht erwähnt, hat sich aber bei der Betrachtung der unterschiedlichen Formen der Sondernutzung etabliert. Gemeint sind Sondernutzungen im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere die Nutzungen der Straßenfläche vor Geschäften in der Neustädter Innenstadt.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 im Rahmen eines Initiativantrags den Erlass von Sondernutzungsgebühren für gastronomischen Betriebe und die Prüfung von Erleichterungen für den Einzelhandel gefordert. Erläuterungen und die Bewertung seitens der Verwaltung sind der Drucksache 2020/130 zu entnehmen.

In dieser hat die Verwaltung im Rahmen der formalen Beschlussfolge den Auftrag des Rates eingeholt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, den gewünschten und von der Verwaltung mitgetragenen befristeten Gebührenverzicht zu ermöglichen. Dieser liegt inzwischen vor. Deshalb hat die Verwaltung den Entwurf einer Änderungssatzung erarbeitet, auf deren Grundlage vor der Gebührensatzung abgewichen werden kann. Konkret werden die entsprechenden Gebührentarife für die Jahre 2020 und 2021 auf 0 Euro gesetzt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Dieses Ziel umfasst insbesondere die Leitsätze „Wir sind Partner der Wirtschaft“ und „Wir stellen und dem Wettbewerb und stärken den mittelständisch geprägten Wirtschaftsstandort Neustadt“. Vor diesem Hintergrund leistet die Stadt Neustadt a. Rbge. durch einen befristeten zielgerichteten Gebührenverzicht einen Beitrag zur Stärkung der heimischen Wirtschaft, mit perspektivisch positiven Effekten letztlich auch für den städtischen Haushalt.

So geht es weiter

Nach Verabschiedung der Änderungssatzung und Inkrafttreten werden die von der Regelung betroffenen Geschäftsleute mittels entsprechender Gebührenbescheide über die Neuerung in Kenntnis gesetzt.

Sachgebiet 325 - Verkehr und KFZ-Zulassung

Anlage/n

1. Änderungssatzung (öff.)
Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung (öff.)